



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

Einleitende Bildbeschreibung

In dieser barrierefreien Onlineversion werden Bild- und Textinhalte der Roll-Ups beschrieben. Die Roll-Ups sind mit einem gelben Hintergrund hinterlegt. Auf jedem der insgesamt vier Roll-Ups wird eine Zeichnung der fiktiven Person „Jules“ abgebildet. Jules begleitet durch die Roll-Ups. Die Geschichte von Jules wird in Form von Sprechblasen dargestellt. Die Sprechblasen sind mit einem dezenten Graufarbtönen unterlegt. Die Erzählung von Jules wird um Begriffserklärungen und gesetzliche Grundlagen ergänzt. Diese sind unter den Sprachblasen zu lesen.

1. Roll-Up

Geschichte von Jules (Bildbeschreibung: eher introvertierte Haltung)

Hallo, mein Name ist Jules. Ich bin 20 Jahre alt und möchte selbstständig leben. Ich habe eine nicht sichtbare Behinderung. Daher treffe ich in meinem Alltag oft auf Barrieren, die es mir erschweren, am Leben teilzuhaben. Oft erhalte ich nicht die Unterstützung, die ich brauche. Dann kann ich nicht das tun, was alle anderen machen. Ich bin gerade in einer Lehrlingsausbildung. Der Weg dorthin war nicht gerade leicht für mich.

Was ist eine Behinderung?

Ein Mensch kann eine körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Diese Beeinträchtigungen allein führen jedoch nicht automatisch zu Behinderungen. Erst wenn die Umwelt Barrieren aufweist – zum Beispiel in Form von unzugänglichen Gebäuden, fehlender Unterstützung/angemessenen Vorkehrungen, mangelnder Kommunikation oder Vorurteilen – wird der Mensch behindert. Die Gesellschaft macht die Person zu einem Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) Behinderung

Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

2. Roll-Up

Geschichte von Jules (Bildbeschreibung: liegende/nachdenkliche Haltung)

Ich bin sehr froh, dass ich jetzt eine Ausbildung machen kann. Einen Platz dafür zu bekommen, war schwierig. Ich habe viele Bewerbungen geschrieben, aber leider Absagen erhalten. Eine Firma erklärte mir, dass sie keine Lehrstellen an Menschen mit Behinderungen vergibt. Das hat mich sehr verletzt und verärgert. Ich finde, dass ich nicht so ausgeschlossen werden darf.

Was ist eine Diskriminierung?

Eine Person mit Behinderungen wird schlechter behandelt als jemand in einer ähnlichen Situation ohne Behinderungen. Niemand darf allerdings wegen einer Behinderung benachteiligt oder schlechter behandelt werden. Wenn das passiert, nennt man das Diskriminierung. Diskriminierungen können auf unterschiedliche Art und Weise passieren:

- Unmittelbare Diskriminierung: Das heißt, dass man gerade wegen einer Behinderung schlechter behandelt wird (*Beispiel: Jemandem wird wegen einer Behinderung in einer Bäckerei nichts verkauft.*).
- Mittelbare Diskriminierung: Wenn scheinbar neutrale Regelungen oder Umstände Menschen mit Behinderungen ausschließen (*Beispiel: Eine Bäckerei kann von Personen, die einen Rollstuhl benutzen, nicht besucht werden, weil eine Rampe beim Eingang fehlt.*).
- Diskriminierung aufgrund von Belästigung: Unangemessene und verletzendende Bemerkungen bedeuten Belästigung und können diskriminierend sein.
- Intersektionale Diskriminierung: Wenn unterschiedliche Diskriminierungsgründe in Kombination auftreten, wird von einer intersektionalen Diskriminierung gesprochen (*Beispiel: Eine Frau mit Behinderungen erlebt eine Belästigung, weil sie eine Frau ist und eine Behinderung hat.*).
- Auch wer einer Person mit Behinderungen nahesteht, kann sich diskriminiert fühlen.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

§ 4 BGStG Diskriminierungsverbot

Abs. 1: Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Abs. 2: Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

§ 5 BGStG Diskriminierung

Abs. 1: Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Abs. 2: Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Abs. 4: Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

- die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
- die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

3. Roll-Up

Geschichte von Jules (Bildbeschreibung: aufrechtere Haltung, wirkt ermutigt)

Jetzt weiß ich, dass Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert werden dürfen. Ich habe mich an die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwältin) gewandt. Sie hat mich unterstützt. Mir wurde das erste Mal wirklich zugehört und ich habe erfahren, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

Was kann ich tun, wenn ich diskriminiert werde?

Menschen mit Behinderungen müssen Diskriminierungen nicht akzeptieren und haben das Recht, dagegen vorzugehen. Dafür gibt es auf Landes- und Bundesebene verschiedene Anlaufstellen. Eine davon ist die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwältin). Sie arbeitet weisungsfrei und unabhängig im Auftrag der Republik und bietet kostenlose Unterstützung an – etwa durch

- Vertrauliche Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung
- Schriftliche Stellungnahmen
- Interventionsschreiben
- Begleitung oder Vertretung in Schlichtungsverfahren

Die Behindertenanwältin hat Büros in Wien, Graz und Salzburg. Es finden auch regelmäßig Sprechtage in allen Bundesländern und online statt.

§ 13a Bundes-Behindertengesetz (BBG) Behindertenanwalt oder Behindertenanwältin

Abs. 1: Beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die Funktion eines Anwalts oder einer Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt oder Behindertenanwältin) einzurichten und sind der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin sowie eine Stellvertretung für den Anwalt oder die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (stellvertretender Behindertenanwalt:stellvertretende Behindertenanwältin) vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu bestellen.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

Abs. 2: Zur Führung der laufenden Geschäfte ist vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Bedarf in den Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ein Büro einzurichten.

§ 13b BBG Aufgaben des Behindertenanwalts oder der Behindertenanwältin

Abs. 1: Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er oder sie kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist in Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
MAG.^A CHRISTINE STEGER

4. Roll-Up

Geschichte von Jules (Bildbeschreibung: selbstbewusst/fröhlich, Hände in den Seiten)

Die Behindertenanwältin hat gemeinsam mit mir ein Schlichtungsverfahren gemacht. Bei diesem war auch die Geschäftsführung der Firma anwesend, die mich damals diskriminiert hat. Im Gespräch fühlte ich mich gut unterstützt. Daher habe ich der Firma dann auch selbst gesagt, dass das Verhalten nicht in Ordnung war. Am Ende habe ich eine schriftliche Entschuldigung und Geld bekommen. Ich bin froh, dass ich mich getraut habe, darüber zu sprechen, denn niemand muss eine Diskriminierung akzeptieren.

Was ist ein Schlichtungsverfahren?

Ein Schlichtungsverfahren ist ein kostenloses, außergerichtliches Angebot der Streitbeilegung. Die Behindertenanwältin und ihr Team können Personen dabei begleiten oder vertreten. Das Verfahren wird in den Landesstellen des Sozialministeriumservice angeboten. Es ist Voraussetzung, bevor diskriminierte Personen vor Gericht gehen können. In der Schlichtung wird keine Diskriminierung festgestellt, sondern über den Vorfall gesprochen und nach Lösungen gesucht. Wird keine Lösung gefunden, kann eine Klage eingebracht werden, was allerdings mit Kosten verbunden sein kann.

Kontakt Daten der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Adresse: Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Telefonnummer: 0800 808016 (*kostenlose Servicrufnummer, Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr*)

E-Mail: office@behindertenanwaltschaft.gv.at

Webseite: behindertenanwaltschaft.gv.at